

Merkblatt für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht

Nach § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht. Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Schutzhelmtragepflicht

Die Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ist nur zulässig, wenn

- 1) das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und
- 2) die antragstellende Person zwingend auf das Führen eines Kraftrades angewiesen ist.

Die unter Punkt 1) genannte Voraussetzung gesundheitlicher Art ist durch die umseitige ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzungen zur Befreiung von der Gurtanlegepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht zwingend befreit werden muss.

Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist auf die Dauer eines Jahres befristet.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie unter Umständen durch spätere Haftpflichtansprüche der Verletzten oder Dritten regresspflichtig werden können.

Bitte beachten Sie, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht rechtfertigt, grundsätzlich auch die Fahrtauglichkeit der antragstellenden Person überprüft werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.